

GGUA

Flüchtlingshilfe

Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e.V.

Südstraße 46

48153 Münster

Projekt Q

GGUA Südstraße 46 48153 Münster

Claudius Voigt

Tel.: 0251/144 86-26

Fax: 0251/144 86-20

www.ggua.de

E-Mail: voigt@ggua.de



März 2014

Hartz IV für Unionsbürger_innen: Jetzt Anträge auf Vorläufige Leistungen stellen!

Außerdem: Praxistipps zum Antragsverfahren

Die Frage des Leistungsanspruchs für arbeitssuchende oder wirtschaftlich inaktive Unionsbürger_innen beschäftigt gegenwärtig nicht nur die Gerichte. Auch in den Migrationsberatungsstellen, Jugendmigrationsdiensten, Frauenhäusern, Wohnungsloseneinrichtungen, Bildungsträgern nimmt diese Frage einen immer größer werdenden Raum ein.

Die wichtigste Feststellung vorab: Jeder Mensch in Deutschland, der nicht aus eigenen Mitteln seinen Lebensunterhalt bestreiten kann, hat einen Anspruch auf Sicherstellung seines menschenwürdigen Existenzminimums! Dieser Anspruch ergibt sich unmittelbar aus dem Grundgesetz und er gilt völlig unabhängig von Staatsangehörigkeit oder Aufenthaltsstatus. Aufgabe der Sozialen Beratung ist es, diesen Anspruch auch durchzusetzen!¹ Auch aus integrations- und sozialpolitischer Sicht ist es sinnvoll, den Zugang zum Regelsystem der sozialen Sicherung und der Arbeitsmarktförderung zu gewährleisten.²

Allerdings ist das manchmal gar nicht so einfach: Leistungsausschlüsse und ungeklärte Rechtsfragen führen immer wieder zu großen Schwierigkeiten in der Beratungspraxis. An dieser Stelle soll nicht erneut umfassend auf die gesamte Rechtslage eingegangen werden. Stattdessen sollen in aller Kürze einige ausgewählte Punkte thematisiert werden, die von besonderer Bedeutung für die Soziale Beratung sein können.

¹ Das Bundesverfassungsgericht hat diesen Grundsatz in ständiger Rechtsprechung aus der Unantastbarkeit der Menschenwürde (Art. 1 GG) und dem Sozialstaatsgebot (Art. 20 GG) entwickelt. Im [Urteil zum Asylbewerberleistungsgesetz vom 18. Juli 2012](#) hat das Verfassungsgericht dies besonders prägnant formuliert: „Die Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren.“

² Vgl.: Der Paritätische Gesamtverband: [Positionspapier „Partizipation statt Ausgrenzung“](#), September 2013

Wer hat einen unumstrittenen Anspruch auf Hartz IV?

Für die meisten Unionsbürger_innen ist der Anspruch auf SGB II-Leistungen unstrittig gegeben – entweder, weil es im Gesetz geregelt ist, oder weil einige Streitfragen bereits höchstrichterlich geklärt worden sind. Unstrittig haben einen (gegebenenfalls ergänzenden) Leistungsanspruch:

→ Arbeitnehmer_innen

Auch mit einem Stundenumfang von 5,5 Wochenstunden bzw. einem Monatseinkommen von rund 100 Euro kann der Arbeitnehmer_innenstatus gegeben sein.³ Alles, was darunter liegt, muss einzelfallbezogen geprüft werden.

→ Selbstständige

Auch wenn mit der Selbstständigkeit (noch) kein Gewinn erwirtschaftet wird und nur wenige Aufträge eingegangen sind, kann der Selbstständigenstatus gegeben sein. Es reicht allerdings nicht, sich nur einen Gewerbeschein ausstellen zu lassen. Auch eine freiberufliche Tätigkeit zählt als Selbstständigkeit.

→ Personen, die ihre Arbeit unfreiwillig verloren oder ihre Selbstständigkeit unfreiwillig aufgeben haben.

- nach weniger als einem Jahr Erwerbstätigkeit: Der Arbeitnehmer_innen- bzw. Selbstständigenstatus bleibt für sechs Monate bestehen.
- Nach einem Jahr oder mehr Erwerbstätigkeit: Der Arbeitnehmer_innen bzw. Selbstständigenstatus bleibt unbefristet bestehen (und damit jeweils auch der Leistungsanspruch).

→ Personen, die als Familienangehörige hier sind.

- Familienangehörige sind: (Stief-)Kinder, (Stief-)Enkel bis zum Alter von einschließlich 20 Jahren, sowie Ehegatten oder eingetragene, gleichgeschlechtliche Lebenspartner_innen ohne weitere Voraussetzungen
- darüber hinaus: (Stief-)Kinder, (Stief-)Enkel ab 21 Jahren, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, wenn diesen Personen Unterhalt durch die / den Unionsbürger_in geleistet wird. Der Unterhalt muss nur einen Teil des Bedarfs abdecken; auch Naturalunterhalt in Form von Pflege und Betreuung kann diese Bedingung erfüllen.

→ Personen, die schon fünf Jahre in Deutschland leben.

Nach einem fünfjährigen Aufenthalt besteht ein automatisches Daueraufenthaltsrecht – ohne weitere Voraussetzungen. In speziellen Fällen kann das Daueraufenthaltsrecht schon nach drei Jahren entstehen.⁴

→ Personen, die Opfer von Menschenhandel oder Arbeitsausbeutung sind, oder ein sonstiges Aufenthaltsrechts nach dem AufenthG besitzen

Das Aufenthaltsgesetz ist in Sonderfällen auch auf Unionsbürger_innen anwendbar, wenn es einen besseren Status zur Folge hat. Beispiele hierfür sind der § 25 Abs. 4a für Opfer von Menschenhandel, oder auch Schwangere, deren Kind die deutsche Staatsbürgerschaft haben wird. In diesen Fällen besteht immer ein Anspruch nach dem SGB II.⁵

³[EUGH-Urteil Genc, C-14/09](#),
[BVerwG, 19.4.2012, 1 C 10.11](#);
[BSG, Urteil vom 19.10.2010, B 14 AS 23/10 R](#)

⁴ Vgl.: § 4a FreizügG

⁵ Vgl.: [Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Hinweise zu § 7 SGB II, Randnummer 7.5f und 7.5g](#)

Bei wem ist der Hartz-IV-Anspruch umstritten?

Umstritten ist der Anspruch nur bei zwei Gruppen:

1. Personen, die ein Aufenthaltsrecht ausschließlich zur Arbeitsuche haben, und für deren Familienangehörige, die selbst über kein anderweitiges Aufenthaltsrecht verfügen
2. Personen, die „wirtschaftlich inaktiv“ bzw. „nicht-erwerbstätig“ sind.

Zu 1.:

- Unionsbürger_innen verfügen nach der Rechtsprechung des EuGH über ein Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche für mindestens sechs Monate; danach endet das Aufenthaltsrecht *nicht* automatisch. Allerdings kann die Ausländerbehörde danach unter Umständen Belege verlangen, dass tatsächlich weiterhin Arbeit gesucht wird und dass auch weiterhin begründete Aussicht auf Erfolg besteht. Insofern ist die Dokumentation der Bemühungen um Arbeit sehr wichtig.
- Das Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche hat eine Sicherung des Lebensunterhalts *nicht* zur Voraussetzung. Vielmehr schließt die [Unionsbürgerrichtlinie](#) eine „Verlustfeststellung“ nur aufgrund des Sozialleistungsbezugs ausdrücklich aus: *„In keinem Fall sollte eine Ausweisungsmaßnahme gegen Arbeitnehmer, Selbstständige oder Arbeitssuchende (...) erlassen werden, außer aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit.“* (Erwägungsgrund Nr. 16).
- Nach [§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II](#) haben Ausländer_innen, deren Aufenthaltsrecht sich nur aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Eine ähnliche Regelung findet sich in § 23 SGB XII. Hiermit begründen die Jobcenter und Sozialämter regelmäßig die Ablehnung von Leistungen.
- Dieser Leistungsausschluss ist allerdings äußerst umstritten: Bislang ist höchstrichterlich ungeklärt, ob ein solcher Ausschluss mit dem Gleichbehandlungsgebot aus Art. 24 Abs. 1 der [Unionsbürgerrichtlinie](#) sowie aus Art. 4 i. V. m. Art. 70 der [„Verordnung zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit \(VO 883/2004\)“](#) vereinbar ist. Außerdem ist offensichtlich, dass ein solcher pauschaler Leistungsausschluss nicht mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 i. V. m. Art. 20 des Grundgesetzes vereinbar ist.
- Die bisherige Rechtsprechung der Landessozialgerichte, des Bundessozialgerichts und des Europäischen Gerichtshofs deutet darauf hin, dass der nationale Leistungsausschluss für Arbeitssuchende rechtlich keinen Bestand haben dürfte, da er europarechtswidrig und grundgesetzwidrig ist⁶.
- Beim Europäischen Gerichtshof liegt diese Frage gegenwärtig zur Klärung vor. In dem vorliegenden Fall geht es um eine schwedische Familie, die in Berlin lebt und dort keine Leistungen vom Jobcenter erhält. Allerdings ist mit einer Entscheidung vermutlich erst im kommenden Jahr zu rechnen.⁷

⁶ EuGH, 04.06.2009 - [C-22/08 und C-23/08](#); BSG: B 4 AS 54/12 R, 30. Januar 2013 ; [LSG Bayern \(16. Senat\): L16 AS 847/12; 19. Juni 2013](#); [LSG Hessen \(7. Senat\); L 7 AS 474/13; 20. September 2013](#); [LSG NRW \(6. Senat\); 28.11.2013, L 6 AS 130/13](#) ;

⁷ [BSG \(4. Senat\); 12. Dezember 2013; B 4 AS 9/13 R](#).

Zu 2.:

- Unter „wirtschaftlich inaktiven“ bzw. „nicht-erwerbstätigen“ Unionsbürger_innen sind Personen zu verstehen, die zum Beispiel als Rentner_innen oder Studierende ohne Job nicht auf dem Arbeitsmarkt aktiv sind, bzw. Personen, die dauerhaft erwerbsunfähig sind. Außerdem können in dieser Kategorie auch Personen eingeordnet werden, die faktisch keine Arbeit suchen, oder die nach einer längeren Arbeitsuche objektiv keine Aussicht mehr haben, eine Arbeit zu finden – wie immer das objektiv festgestellt werden soll.
- Für diese Personengruppen – anders als für Arbeitsuchende – gilt grundsätzlich: Für ein Aufenthaltsrecht müssen ausreichende Existenzmittel und ein Krankenversicherungsschutz vorhanden sein.
- Allerdings geht das Aufenthaltsrecht nicht automatisch verloren, wenn diese Voraussetzungen nicht (mehr) vorliegen. Vielmehr darf eine Verlustfeststellung nur im Rahmen einer Ermessensentscheidung durch die Ausländerbehörde erfolgen, soweit Sozialhilfeleistungen „unangemessen“ in Anspruch genommen werden. In einer solchen Ermessensentscheidung muss das private Interesse gegenüber dem öffentlichen Interesse umfassend abgewogen werden.⁸
- Das deutsche Sozialrecht sieht für die Gruppe der „wirtschaftlich inaktiven“ Unionsbürger_innen keinen Leistungsausschluss vor: Weder § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II, noch § 23 SGB XII normieren einen Leistungsausschluss. Daher haben die Landessozialgerichte [NRW](#) und [Hessen](#) in zwei Urteilen für diese Personengruppe auch bereits einen Leistungsanspruch festgestellt.
- Dennoch werden Anträge auf Grundsicherung im Alter oder Hartz IV immer wieder abgelehnt, da die Sozialbehörden behaupten, es bestehe kein rechtmäßiger Aufenthalt, weil ja offensichtlich keine ausreichenden Existenzmittel vorhanden seien. Dies ist rechtswidrig, da das Aufenthaltsrecht nicht automatisch erlischt, sondern sein Verlust nur durch einen formalen Verwaltungsakt der Ausländerbehörde festgestellt werden kann.⁹
- Der Europäische Gerichtshof hat am 19. September 2013 festgestellt, dass ein automatischer und pauschaler Leistungsausschluss für „wirtschaftlich inaktive“ Unionsbürger_innen europarechtswidrig ist.¹⁰ Vielmehr müsse bei nicht erwerbstätigen Unionsbürger_innen ohne ausreichende Existenzmittel die Frage eines Leistungsausschlusses im Rahmen einer umfassenden Ermessensabwägung geklärt werden. Hierbei sei unter anderem *„unter Berücksichtigung aller Faktoren und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die Frage ihrer Beurteilung zu unterziehen, ob die Gewährung einer Sozialleistung eine Belastung für das gesamte Sozialhilfesystem dieses Mitgliedstaats darstellt“* und damit der Leistungsbezug im Einzelfall „unangemessen“ wäre.
- Beim Europäischen Gerichtshof liegt aktuell ein Fall aus Deutschland zur Klärung vor, in dem es um den Leistungsanspruch auf Leistungen nach dem SGB II für eine nicht-erwerbstätige Unionsbürgerin geht.¹¹ [Die EU-Kommission hat in diesem Verfahren bereits erklärt](#), dass ein pauschaler Leistungsausschluss aus ihrer Sicht nicht mit Europarecht vereinbar sei. Auch hier wird erst in etwa einem Jahr mit einer Entscheidung gerechnet.

⁸ Erwägungsgrund Nr. 16 der Unionsbürgerrichtlinie

⁹ Als Beispiel: [Ein rechtswidriger Ablehnungsbescheid eines Sozialamtes](#)

¹⁰ [EuGH, Rechtssache C-140/12 \(„Brey“\)](#)

¹¹ [EuGH, Rechtssache C-333/13 \(„Dano“\)](#)

Im Zweifel: Vorläufige Leistungen beantragen!

Da offensichtlich ein Widerspruch zwischen der nationalen Rechtslage mit ihren Leistungsausschlüssen einerseits und der europäischen Rechtslage mit ihrem Gleichbehandlungsgrundsatz andererseits besteht, sollte bei der Beantragung von Leistungen für Arbeitsuchende oder nicht erwerbstätige Unionsbürger_innen immer gleichzeitig ein Antrag auf „Vorläufige Entscheidung“ gestellt werden.

Somit könnte in den Fällen, in denen bislang regelmäßig automatisch abgelehnt worden ist, nun durch die Jobcenter auch ohne Einschaltung des Sozialgerichts eigenständig vorläufig bewilligt werden.

Die Grundlage hierfür bildet [§ 328 Abs. 1 SGB III](#) i. V. m. [§ 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II](#):

§ 328 Abs. 1 SGB II:

Über die Erbringung von Geldleistungen kann vorläufig entschieden werden, wenn

1. die Vereinbarkeit einer Vorschrift dieses Buches, von der die Entscheidung über den Antrag abhängt, mit höherrangigem Recht Gegenstand eines Verfahrens bei dem Bundesverfassungsgericht oder dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ist,
2. eine entscheidungserhebliche Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung Gegenstand eines Verfahrens beim Bundessozialgericht ist
3. oder zur Feststellung der Voraussetzungen des Anspruchs einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers auf Geldleistungen voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist, die Voraussetzungen für den Anspruch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen und die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer die Umstände, die einer sofortigen abschließenden Entscheidung entgegenstehen, nicht zu vertreten hat. Umfang und Grund der Vorläufigkeit sind anzugeben. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 ist auf Antrag vorläufig zu entscheiden.

Genau dies ist hier der Fall: Durch die beiden Vorabentscheidungsersuchen zum Thema SGB II-Anspruch für arbeitsuchende Unionsbürger_innen, die im Moment beim Europäischen Gerichtshof vorliegen¹², sowie mehrere ebenfalls noch nicht entschiedene Verfahren beim Bundessozialgericht¹³, ist die Voraussetzung einer Vorläufigen Entscheidung erfüllt.

¹² [EuGH, Rechtssache C-333/13 \(„Dano“\)](#); [BSG \(4. Senat\)](#); 12. Dezember 2013; [B 4 AS 9/13 R](#)

¹³ [BSG \(4. Senat\)](#); 12. Dezember 2013; [B 4 AS 9/13 R](#) ;

[BSG, B 4 AS 59/13 R](#);

[B 14 AS 16/13 R](#);

[B 14 AS 51/13 R \(Anhängige Rechtsfragen: „Zu den Voraussetzungen des Leistungsausschlusses nach § 7 Abs 1 S 2 Nr. 2 SGB 2 für Unionsbürger“\)](#)

Die genannte Regelung zur Vorläufigen Entscheidung befindet sich zwar im SGB III. Gemäß § 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II ist diese jedoch auch im Bereich des SGB II (Hartz IV) anzuwenden:

§ 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II:

Entsprechend anwendbar sind die Vorschriften des Dritten Buches über
1. die vorläufige Entscheidung (§ 328) (...).

Wenn eine vorläufige Entscheidung beantragt wird, muss das Jobcenter sich zumindest mit diesem Antrag auseinandersetzen und dürfte sich nicht allein auf die Aussage zurückziehen, nach dem Gesetzeswortlaut bestehe ja kein Anspruch. Eine Vorläufige Bewilligung ist zwar eine Ermessensentscheidung. Da es sich jedoch um existenzsichernde Leistungen handelt, dürfte eine Ablehnung in aller Regel ermessensfehlerhaft und damit rechtswidrig sein. Mit diesem Weg lässt sich unter Umständen der lästige (wenn auch sehr erfolgversprechende) Gang zum Sozialgericht vermeiden.

Was tun, wenn das Jobcenter die Antragsunterlagen nicht ausgibt und dadurch die Antragstellung verhindert?

Aus der Praxis mehren sich die Berichte, nach denen bei der persönlichen Vorsprache beim Jobcenter die Ausgabe der Antragsunterlagen verweigert wird mit dem Argument, es bestehe ohnehin kein Leistungsanspruch. Eine solche Praxis ist rechtswidrig. Es besteht Anspruch auf die Aushändigung der Unterlagen und auf eine formale Entscheidung über jeden Antrag.

Die Fachlichen Hinweise der Bundesagentur für Arbeit an die Jobcenter stellen dies ausdrücklich klar:

„Die Antragsformulare sind unabhängig von der örtlichen Zuständigkeit des Leistungsträgers auf Verlangen auszuhändigen.“¹⁴

„Wird ein Antrag postalisch oder telefonisch gestellt, ist dem Antragsteller unverzüglich ein Antragsvordruck zur Klärung der Anspruchsvoraussetzungen zu übersenden.“¹⁵

Allerdings ist es ohnehin nicht erforderlich, einen Antrag mit den vorgesehenen Formularen zu stellen. Auch eine mündliche Vorsprache, eine Email oder ein formloses Schreiben, aus dem hervorgeht, dass Leistungen beantragt werden, genügt. Die Formulare dienen lediglich der Überprüfung der Leistungsvoraussetzungen.

„Die Leistungen nach dem SGB II werden auf Antrag erbracht. Die Antragstellung ist an keine Form gebunden. Der Antrag ist eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung, mit welcher der Antragsteller dem Leistungsträger gegenüber zum Ausdruck bringt, eine Sozialleistung in Anspruch nehmen zu wollen. Das Jobcenter ist gehalten, den wirklichen Willen des Antragstellers – ggf. durch Rückfragen – zu erforschen und den Antrag auszulegen.“¹⁶

„Über jeden Antrag ist zu entscheiden, unabhängig von der Abgabe der Antragsunterlagen.“¹⁷

¹⁴ Bundesagentur für Arbeit: [Fachliche Hinweise zu § 37 SGB II, Randnummer 37.1](#)

¹⁵ Ebd., Randnummer 37.9

¹⁶ Ebd., Randnummer 37.1

¹⁷ Ebd. Randnummer 37.12

Was tun, wenn das Jobcenter nicht über den Antrag entscheiden will, weil es keine Leistungsberechtigung sieht?

Auch wenn das Jobcenter der Auffassung ist, dass ein Leistungsanspruch nicht bestehe (etwa wegen des Leistungsausschlusses oder wegen Zweifeln an der Bedürftigkeit), ist es eindeutig verpflichtet, über den Antrag eine Entscheidung zu treffen:

„Auch bei berechtigten Zweifeln am Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen (z. B. Hilfebedürftigkeit) ist der Antrag als solcher zu behandeln und zu bescheiden.“¹⁸

„Der Verweis auf vorrangige Leistungen entbindet nicht von der Pflicht, über den Antrag zu entscheiden.“¹⁹

Auch, wenn sich das Jobcenter für unzuständig hält, weil es der Auffassung ist, eine andere Stadt oder ein anderer Sozialleistungsträger (etwa das Sozialamt) sei zuständig, darf es eine_n Antragstellende_n nicht einfach wegschicken. Vielmehr muss es von Amts wegen den Antrag an den zuständigen Leistungsträger weiterleiten. Der Antrag gilt als gestellt, wenn er bei der unzuständigen Behörde eingegangen ist.

„Der bei einem unzuständigen Leistungsträger gestellte Antrag ist gemäß § 16 Abs. 2 SGB I unverzüglich an den zuständigen Träger weiterzuleiten.“²⁰

Falls zwischen zwei Behörden strittig ist, welche von beiden zuständig ist, muss diejenige Behörde, bei der der Antrag zuerst gestellt wurde, in Vorleistung treten:

§ 43 Abs. 1 SGB I

„Besteht ein Anspruch auf Sozialleistungen und ist zwischen mehreren Leistungsträgern streitig, wer zur Leistung verpflichtet ist, kann der unter ihnen zuerst angegangene Leistungsträger vorläufig Leistungen erbringen, deren Umfang er nach pflichtgemäßen Ermessen bestimmt. Er hat Leistungen nach Satz 1 zu erbringen, wenn der Berechtigte es beantragt; die vorläufigen Leistungen beginnen spätestens nach Ablauf eines Kalendermonats nach Eingang des Antrags.“

Obwohl in Satz 1 „kann“ steht, heißt das in aller Regel, dass Vorläufige Leistungen auch erbracht werden müssen. Es handelt sich bei Hartz IV um Leistungen, die das menschenwürdige Existenzminimum sichern sollen. Somit wäre eine negative Ermessensausübung in aller Regel ermessensfehlerhaft und damit rechtswidrig.

¹⁸ Ebd, Randnummer 37.2

¹⁹ Ebd. Randnummer 37.9

²⁰ Ebd. Randnummer 37.5

Bei Ablehnung oder Nicht-Entscheidung: Widerspruch, Eilantrag und Klage einreichen!

Falls der Antrag auf Leistungen mit Verweis auf den Leistungsausschluss im SGB II bzw. XII abgelehnt wird, sollte innerhalb der Frist ein Widerspruch eingelegt werden. Ein Widerspruch muss schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingelegt werden. Bei einem schriftlichen Ablehnungsbescheid beträgt die Widerspruchsfrist einen Monat, bei einem mündlichen Verwaltungsakt (etwa der Aussage an der Eingangszone: „Sie bekommen nichts“) beträgt die Frist ein Jahr. Ein mündlicher Verwaltungsakt muss schriftlich bestätigt und begründet werden, wenn die Antragsteller_in dies verlangt.(§ 33 und 35 SGB X).

In der Begründung des Widerspruchs sollte auf die unklare Rechtslage und die offensichtliche Europarechtswidrigkeit der Leistungsausschlüsse verwiesen werden. Außerdem sollte auf die offensichtliche Verfassungswidrigkeit bei Verweigerung eines menschenwürdigen Existenzminimums hingewiesen werden.

Bei Einlegung des Widerspruchs sollte eine angemessene, kurze Frist (etwa ein bis zwei Wochen) gesetzt werden. Es ist sinnvoll, bereits im Widerspruch anzukündigen, einen Eilantrag beim Sozialgericht zu stellen, falls nicht innerhalb dieser Frist entschieden werden sollte. In einem Eilantrag sollte die akute Notsituation dargestellt und begründet werden, warum die Entscheidung eilbedürftig ist.

Falls der Widerspruch abgelehnt wird, sollte gegen den Widerspruchsbescheid eine Klage beim Sozialgericht eingelegt werden. Da es sich um eine eilbedürftige, existenzielle Notlage handeln dürfte, sollte zusätzlich ein Eilantrag eingelegt werden.

Eilantrag

In einem Eilverfahren („Antrag auf Erlass einer Einstweiligen Anordnung“) gem. § 86b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) entscheidet das Sozialgericht innerhalb kurzer Zeit (ca. zwei bis sechs Wochen) vorläufig über den Leistungsanspruch. In einem Eilverfahren wird einerseits geprüft, ob eine Eilbedürftigkeit gegeben ist – ob also eine Entscheidung schnell getroffen werden muss, um erhebliche Nachteile für den Antragstellenden zu vermeiden. Andererseits prüft das Gericht überschlägig, ob eine Aussicht auf Erfolg gegeben ist. Ein Eilantrag kann schriftlich oder persönlich beim zuständigen Sozialgericht gestellt werden. Es fallen keine Kosten an. Zusätzlich zum Eilverfahren muss stets das „Hauptsacheverfahren“ weiter betrieben werden.

Weitere sehr hilfreiche Informationen zum Sozialverfahren finden sich zum Beispiel in dem Buch „Sozialleistungen für Migrantinnen und Flüchtlinge“ von Georg Classen. [Die Print-Version ist leider vergriffen, eine vollständige Online-Version finden Sie hier \(ab S. 221\)..](#)

Anträge auf Einstweilige Anordnungen haben vor dem Hintergrund der umstrittenen Rechtslage für Unionsbürger_innen eine hohe Aussicht auf Erfolg. [Eine aktuelle Rechtsprechungsübersicht der Landesozialgerichte und des Bundessozialgerichts zu dieser Frage finden Sie hier.](#)

Übernahme der Dolmetscher- und Übersetzungskosten

Die Sprachbarriere ist in der Praxis oftmals ein großes Hindernis bei der Antragstellung von Leistungen nach dem SGB II. Allerdings gibt es eine Regelung, nach der die Arbeitsagenturen und Jobcenter die Kosten für Dolmetscher- und Übersetzungsdienstleistungen für Unionsbürger_innen und ihre Familienangehörigen übernehmen müssen, falls es keine andere vernünftige Möglichkeit gibt (etwa: Kolleg_innen mit entsprechenden Sprachkenntnissen im Jobcenter oder Bekannte der Antragstellenden, die übersetzen könnten).

Bundesagentur für Arbeit:

[HEGA 05/11 - 08 - Inanspruchnahme von Dolmetscher- und Übersetzungsdiensten sowie Regelungen für den Einsatz und die Verwendung von Dienstaussweisen](#)

„Im Rahmen der Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Union können Arbeitnehmer/innen in jedem Mitgliedsland eine Beschäftigung ohne Beschränkung aufnehmen. Damit nehmen auch Kunden/Kundinnen ohne ausreichende Deutsch-Kenntnisse die Dienste der BA in Anspruch. Für diesen Personenkreis soll jedoch der Zugang zu den Beratungs- und Sozialleistungen der BA nicht durch Sprachbarrieren erschwert werden. Daher können Dolmetscher- und Übersetzungsdienste im erforderlichen Umfang in Anspruch genommen werden. (...)

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Systeme der Sozialen Sicherheit **darf die Bundesagentur für Arbeit bzw. das jeweilige Jobcenter diese Kunden/ Kundinnen nicht benachteiligen.** Selbst wenn die eben genannten Möglichkeiten nicht zur Verfügung stehen, **besteht dennoch eine Pflicht Übersetzungen vorzunehmen und Dolmetscherdienste anzubieten;** dies gilt insbesondere für die Übersetzung der Anträge von Personen, die nach dieser Verordnung anspruchsberechtigt sind.

Bei Erstkontakten (schriftlich und mündlich) sind notwendige Übersetzungen bzw. Dolmetscherdienste in jedem Fall von der BA bzw. dem jeweiligen Jobcenter zu veranlassen und zu erstatten.

Die Kosten für Übersetzungen von Schriftstücken (...) sowie die Kosten für entsprechende Dolmetscherdienste werden in allen Fällen (also auch bei weiteren Kontakten) von Amts wegen übernommen.“

Wichtig: Die Arbeitsuche dokumentieren!

Wie eingangs bereits dargestellt, besteht aufenthaltsrechtlich gesehen ein großer Unterschied zwischen Unionsbürger_innen, die sich zur Arbeitsuche aufhalten und denjenigen, die sich als „nicht-erwerbstätige“ oder „wirtschaftlich inaktive“ Unionsbürger_innen in Deutschland aufhalten.

Während Arbeitsuchende zwar ebenfalls unter dem europarechtswidrigen Leistungsausschluss zu leiden haben, so sind sie aufenthaltsrechtlich privilegiert: Eine Verlustfeststellung ihres Aufenthaltsrechts, die so genannte „administrative Ausweisung“, darf nur dann erfolgen, wenn sie erhebliche Straftaten begangen haben. Die Tatsache, Sozialleistungen zu beziehen, ist für sich genommen kein Grund einer Verlustfeststellung.

Auf der anderen Seite darf die Ausländerbehörde zur Prüfung des Aufenthaltsrechts zur Arbeitsuche nach einer Zeit von etwa sechs Monaten (nach der Rechtsprechung des EuGH) Nachweise darüber verlangen, dass tatsächlich Arbeit gesucht wird und begründete Aussicht auf einen Arbeitsplatz bestehe.

Falls dies nicht gegeben ist, könnte der / die Unionsbürger_in möglicherweise das Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche verlieren und als „wirtschaftlich inaktive_r“ Unionsbürger_in eingeordnet. Der Unterschied ist: In diesem Fall könnte die Ausländerbehörde unter Berücksichtigung einer umfassenden Ermessensabwägung innerhalb der ersten fünf Jahre des Aufenthalts eine Verlustfeststellung treffen, wenn „Sozialhilfeleistungen“ „unangemessen“ in Anspruch genommen werden.

Also ist es sehr wichtig, die Bemühungen um Arbeit und die begründete Erfolgsaussicht möglichst gut belegen zu können: Bewerbungsschreiben, Arbeitsverträge, Telefonate mit potenziellen Arbeitgeber_innen, Jobanzeigen, Vorstellungsgespräche, Sprachkursbesuche – alles sollte, unter Umständen mit Hilfe der Beratungsstellen, dokumentiert bzw. protokolliert werden.

Zudem ist es sinnvoll, sich als Arbeitsuchende_r bei der Agentur für Arbeit zu melden, sofern noch keine Leistungen vom Jobcenter bezogen werden. Auch hiermit können die Bemühungen der Arbeitsuche glaubhaft gemacht werden.